



Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Geschäftsordnung der Ethikkommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.07.2023	2
Verfahrenshinweis	5

Geschäftsordnung der Ethikkommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.07.2023

Präambel

Eine zentrale Aufgabe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf liegt in der Forschung zum Zwecke wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns. Die nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützte Freiheit der Forschung sowie die ethische Verantwortung für Forschungsvorhaben stehen dabei im Vordergrund. Zur Wahrung dieser Grundsätze hat die Fakultät zur Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Ethikkommission eingerichtet, die auf Antrag einzelne Forschungsvorhaben aus ethischer Sicht prüft, bewertet und ein Votum ausspricht. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich abweichender Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§1

Aufgaben und Grundlagen der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission berät Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Rahmen ihrer Forschungsvorhaben zu ethischen Fragen und gibt auf Antrag schriftliche Voten zu forschungsethischen Aspekten der geplanten Forschungsvorhaben ab, insbesondere wenn Forschungsanträge bei Drittmittelgebern ein Ethikvotum erfordern.
- (2) Das Votum zum Forschungsvorhaben erfolgt über die ethische Begutachtung im Hinblick auf die methodische Umsetzung des Forschungsvorhabens und dessen Risikobewertung.
- (3) Das Votum der Kommission entbindet die Forschenden nicht von der Eigenverantwortung der Durchführung des Forschungsvorhabens.

§2

Zusammensetzung und Mitglieder der Kommission

- (1) Die Ethikkommission setzt sich aus drei Mitgliedern der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen. Die Mitglieder sollen die Fächer Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb der Statusgruppe. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen erklären ihre Unbefangenheit und Nichtbeteiligung an dem jeweils zu begutachtenden Forschungsvorhaben schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden.

§3

Rechtsstellung der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission handelt nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Mitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(2) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Arbeit der Kommission – je nach Antragslage mindestens einmal, gegebenenfalls bis zu zweimal im Jahr.

§4

Antragstellung

- (1) Die Ethikkommission bestimmt die Form der Antragstellung und macht das Antragsformular für die Mitglieder der Fakultät zugänglich. Die Kommission wird auf schriftlichen Antrag von Fakultätsmitgliedern tätig. Die Antragstellung kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen.
- (2) Antragsberechtigt zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Anträge von Promovierenden sind gemeinsam mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit zu stellen.
- (3) Der Antrag kann in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden.
- (4) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, die Auskunft über vorherige Einreichungen eines inhaltsgleichen Antrages gibt. Die Kommission kann die Begutachtung eines Antrages ablehnen, wenn dieser von einer anderen Ethikkommission oder Prüfstelle bereits negativ beschieden worden ist.

§5

Verfahren

- (1) Die Antragsunterlagen werden über das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder der Ethikkommission übermittelt.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Kommission mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein und leitet die Sitzung. Die Sitzung ist nichtöffentlich.
- (3) Die Kommission begutachtet die Anträge persönlich.
- (4) Die Kommission ist im Rahmen der Begutachtung berechtigt, fakultätsinterne oder -externe Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind wie die Mitglieder der Kommission zur Sitzung zu laden.
- (5) Die Kommission kann die Antragsstellenden zur näheren Erläuterung des Forschungsvorhabens auffordern und sie dazu zur Sitzung laden oder weitere schriftliche Unterlagen anfordern.

§6

Beschlussfassung

- (1) Die Ethikkommission ist bei Vollzähligkeit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt ihr Votum mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.
- (2) Bei erheblichen Bedenken gegen das Forschungsvorhaben der Antragstellerin oder des Antragstellers ist derjenigen Antragstellerin oder demjenigen Antragsteller vor dem endgültigen Votum der Kommission die Gelegenheit zur mündlichen oder auch schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Die Voten der Kommission über eingereichte Anträge können zustimmend, zustimmend mit Auflagen oder ablehnend sein. Ablehnende Beschlüsse sowie Empfehlungen und Auflagen zur Überarbeitung des Forschungskonzepts sind schriftlich zu begründen.

(4) Abweichende Einschätzungen einzelner Kommissionsmitglieder sind zu dokumentieren und dem Votum beizufügen.

(5) Das abschließende Votum der Kommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission schriftlich mit Begründung innerhalb von höchstens sechs Wochen nach erfolgreichem Antrag mitzuteilen.

§7

Unwirksamkeit der Beschlüsse

Ein ergangenes Votum wird unwirksam, wenn durch die Kommission auferlegte Änderungen vor der Durchführung des Forschungsvorhabens nicht erfüllt wurden. Auch eine versäumte Mitteilung unvorhergesehener, im Forschungsverlauf auftretender Fehlentwicklungen oder forschungsethisch relevanter Probleme führt zur Nichtigkeit des Kommissionsvotums.

ξ8

Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte der Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt.

(2) Die administrativen Abläufe der Kommissionsarbeit werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät organisiert und koordiniert.

§9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05.07.2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 19.07.2023

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck (Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.